

» SCHULDNERBERATUNG

## KONTOÜBERZIEHUNG WENN DIE BANK ROT SIEHT



# 18

### Kontoüberziehung – wann die Bank rot sieht

Die Erbrückung eines Dispositionskredits ist Ausdruck eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen der Bank und Ihnen. Diese rührenden Worte werden gern benutzt, wenn die Bank ihren Kunden einen Dispositionskredit (kurz: Dispo) einräumt. Dispo-Kredit bedeutet, dass man das Konto überziehen kann.

### Achtung

Es besteht ein Unterschied zwischen einem von der Bank ausdrücklich eingeräumten Dispo-Kredit und der sogenannten geübten Überziehung. Duidet die Bank eine über den eingeräumten Dispo-Kredit hinausgehende Überziehung des Kontos, ist dies stets mit erheblich höheren Zinsen verbunden.

### Tipp

Reicht das von der Bank eingeräumte Dispo-Limit bei einem kurzfristigen Liquiditätsengpass nicht aus, sollte man mit der Bank über eine Erhöhung des Verfügungsrahmens sprechen, damit die erhöhten Zinsen in eine geübte Überziehung gespart werden und die Bank die gewünschte Überziehung auch tatsächlich zulässt.

### Ist es sinnvoll, den Dispo-Kredit in Anspruch zu nehmen?

Bei einem kurzfristigen finanziellen Engpass kann der Dispo-Kredit eine Hilfe sein. Man sollte sich aber immer darüber bewusst sein, dass es sich beim Dispo-Kredit um einen Kredit handelt. Dafür dass die Bank das Geld darlehensweise zur Verfügung stellt, werden Zinsen berechnet. Die Abrechnung der Zinsen erfolgt quartalsweise mit dem Monatsabschluss, bei dem auch die Kontoführungsgebühren dem Konto belastet werden.

### Achtung

Der Dispo-Kredit kann nicht dazu dienen, die Kosten der Lebensführung zu decken, wenn regelmäßig höhere Ausgaben als Einnahmen vorhanden sind. Wenn dies der Fall ist, sollten Sie ein Haushaltsbuch führen, um zu sehen, wo bei den Ausgaben gespart werden kann. Haushaltsbücher halten die Verbraucherzentralen, Schuldenberatungsstellen und viele Sparkassen bereit.

### Ist ein Ratenkredit oder der Dispo-Kredit günstiger?

Bei einem Ratenkredit sind die Zinssätze wesentlich günstiger als beim Dispo-Kredit. Der Ratenkredit muss aber in festen Monatsraten zurückgezahlt werden. Die Zurückführung des Dispo-Kredits kann dagegen flexibel geländert werden. Bei nur kurzfristigem Finanzbedarf von zwei oder drei Monaten kann auch der Dispo-Kredit günstiger sein, weil Ratenkredite eine längere Laufzeit haben. Im Einzelfall kann die Bank ausrechnen, welche Finanzierungsmöglichkeit günstiger ist.

### Darf die Bank den Dispo-Kredit einfach kündigen?

Wenn und Aber: ja. Die Bank darf einen einmal eingeräumten Dispo-Kredit kurzfristig niedriger setzen oder sogar ganz kündigen, ohne dass dafür Gründe vorliegen müssen. Es gibt kein „Recht auf Kredit“. Wenn man regelmäßig das Dispo-Limit voll ausschöpft, sollte man deshalb stets berücksichtigen, dass die Bank kurzfristig auf Rückzahlung des Kredits bestehen kann.

### Muss mir die Bank Geld auszahlen, wenn ich nichts mehr zum Leben habe?

Wie bereits gesagt, kann die Bank den Dispo-Kredit jederzeit kündigen. Gerade, wenn es finanziell für Sie eng wird (z. B. wegen Arbeitslosigkeit) oder wenn Kreditkündigungen bei anderen Banken erfolgt sind, wird die Bank von diesem Recht auch Gebrauch machen. Für Arbeitsloskommen gibt es bei einem übergebenen Girokonto keinen Pfandrechtsschutz. Mit anderen Worten, die Bank braucht den gerade ein eingegangenen Arbeitslohn oder eine Unterhaltszahlung nicht auszusahlen, wenn das Konto trotz der Gütschrift immer noch im Soll ist.

### Achtung Ausnahme

Eine Ausnahme gilt für Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Rente, Sozialhilfe, Kindergeld, oder Wohnungsgeld. Inmehrfall von 7 Tagen nach Gütschrift ist die Bank verpflichtet, die Sozialleistung in voller Höhe auszuzahlen, egal ob das Konto überzogen ist oder nicht (§ 55 SGB I). Nach Ablauf der 7-Tage-Frist ist die Bank bei einem überzogenen Konto nicht mehr zur Auszahlung der Sozialleistungen verpflichtet.

Ab sofort ist die Neuauflage der 20 überarbeiteten Falblätter zur Schuldner- und Insolvenzberatung wieder verfügbar. Gemeinsam mit der Schuldnerhilfe Köln e.V. und dem Verein Schuldnerhilfe Essen hat das Diakonische Werk Dortmund die Texte auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung und in ein neues Layout gebracht. Erstmals werden die Texte auch in der türkischen Sprache angeboten. Folgende Texte sind verfügbar:

- |  |  |   |
|--|--|---|
| 1. Aus den Augen aus dem Sinn? Wann sind Schulden wirklich „verjährt“?       | 8. Big Brother is watching you“ - die Schufa sieht alles!                            | 15. Kosten, Zinsen, Spesen Was dürfen Inkassounternehmen?                 |
| 2. Die Zinsfalle - Verzugszinsen und ihre Folgen                             | 9. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Krankengeld - Was darf ich als Schuldner behalten? | 16. Mit Pfand und Siegel - wenn der Gerichtsvollzieher kommt              |
| 3. Die zweite Chance - das Insolvenzverfahren für (ehemals) Selbstständige   | 10. Hilfe! Mahnbescheid! Was tun?  | 17. Ohne Strom bleibt es dunkel Miet- und Energieschulden und ihre Folgen |
| 4. Vertrag ist nicht immer Vertrag - Möglichkeiten des Widerrufs             | 11. Lohnpfändung - Was darf ich behalten?  | 18. Kontoüberziehung - wenn die Bank rot sieht                            |
| 5. Kosten, Kosten und kein Ende... Was muss der Schuldner noch alles zahlen? | 12. Bargeld sofort - nein Danke! Wie Sie dem Kredithai die Zähne zeigen              | 19. Lebenslänglich Schulden? Verbraucherinsolvenz macht Hoffnung!         |
| 6. Falle oder Schnäppchen? Vom Shoppen im Internet                           | 13. Wer muss „die Finger heben“? Die eidesstattliche Versicherung und ihre Folgen    | 20. Plötzlich allein und mittellos - Wer zahlt den Unterhalt?             |
| 7. Mitgefangen- mitgehangen! Bürgschaften und ihre Folgen                    | 14. Nichts geht mehr - Die Pfändung des Girokontos                                   |   |

Auf Wunsch können Informationen zum Träger und zur Beratungsstelle auf der Vorder- und Rückseite eingedruckt werden. Weitere Informationen und Bestellungen: Diakonisches Werk Dortmund, Ralf Jeuschede, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund, Tel.: 0231/8494609 oder Email: jeuschede@sozialbuero.dw-do.de